

Friedensstands mit Ausnahme der Militärbeamten; 5. die Polizeibeamten und Gendarmen. In Gemeinden von 500 und mehr Einwohnern dürfen Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderats sein. Die Mitgliederzahl derselben richtet sich nach der Einwohnerzahl und beträgt mindestens 10, höchstens 36. Wo nur 20 oder weniger Wahlberechtigte vorhanden sind, bilden diese den Gemeinderat. Derselbe vertritt die gesamte Bürgerschaft und hat insbesondere über das Gemeindevermögen, die Einnahmen und Ausgaben, über die Gemeindeeinrichtungen, die Nutzung der Gemeindegüter u. s. w. zu beschließen. Durch den Bürgermeister wird er zu den Sitzungen berufen. Dieselben sind nicht öffentlich, jedoch ist jeder Einwohner und jeder Steuerpflichtige der Gemeinde berechtigt, von seinen Beschlüssen Einsicht und Abschrift zu nehmen.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats ist eine unmittelbare und geheime. Wahlberechtigt sind die im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Angehörigen des deutschen Reichs, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, oder seit wenigstens 1 Jahre in der Gemeinde wohnen und in letzterm Falle gleichzeitig entweder eine Wohnung besitzen oder eine selbständige Lebensstellung haben. Nicht berechtigt zum Wählen sind solche Personen, welche 1. eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder in dem letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben, 2. welche die Gemeindeabgaben für die letzten 2 Rechnungsjahre nicht vollständig berichtigt haben, 3. die entmündigt sind oder denen ein gerichtlicher Beistand bestellt ist, 4. über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist.

Die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung in den Orten von 25000 und mehr Einwohnern, sowie in den gleich gestellten Gemeinden führt der Bezirkspräsident, in den übrigen der Kreisdirektor.

M. Michel.

339. Kreis und Bezirk.

Der Kreis ist der kleinste Verband einzelner Gemeinden unter staatlicher Verwaltung. Die Städte Straßburg und Metz bilden für sich je einen Kreis. An der Spitze des Kreises steht der Kreisdirektor. In den beiden obengenannten Stadtkreisen werden die Befugnisse desselben durch den Bezirkspräsidenten wahrgenommen. Das Reichsland zählt 23 Kreise, von welchen 8 auf das Unter-, 6 auf das Ober-Elsaß und 9 auf Lothringen entfallen. Sämtliche Kreise gliedern sich in Kantone, welche jedoch keine eigne Verwaltung haben. Gewöhnlich ist aber der Kantonshauptort der Sitz eines Amtsgerichtes. Als Vertreter der Kreisinsassen steht dem Kreisdirektor in seiner Verwaltung der Kreistag zur Seite. Derselbe besteht aus 9 Mitgliedern, welche von den einzelnen Kantonen auf 6 Jahre unmittelbar